

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 249 Bb, 823 C, 840

Zur Haftung mehrerer Schädiger, wenn der Schaden durch das Zusammenwirken mehrerer Einzelschäden (Körperverletzungen) entstanden ist.

- a) Hat die vom Erstschädiger zu vertretende Körperverletzung eine erhebliche Schadensanfälligkeit des Betroffenen verursacht, so kann ein adäquater Zusammenhang zwischen dieser Körperverletzung und dem durch die Körperverletzung des Zweitschädigers ausgelösten Dauerschaden zu bejahen sein.
- b) Die Haftung des Zweitschädigers für den durch seine Körperverletzung ausgelösten Erwerbschaden entfällt nicht deshalb, weil der Betroffene durch die vom Erstschädiger verursachte Körperverletzung im hohen Maße schadensanfällig war.
- c) Die Ausgleichung zwischen den beiden Schädigern, die als Nebentäter für den ganzen Schaden einzustehen haben, vollzieht sich im Innenverhältnis (§§ 426, 254 BGB).

RVO § 1542

Muß damit gerechnet werden, daß ein Unfallgeschädigter berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der RVO wird, so ist er nicht berechtigt, über künftige Schadensersatzansprüche auf Ausgleichung des Erwerbschadens zu Lasten des Sozialversicherungsträgers zu verfügen.

BGH, Urt.v. 22. Oktober 1963 - VI ZR 187/62 KG Berlin
LG Berlin

Verkündet am 22. Oktober 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Berlin, Berlin-Charlottenburg 9,
M [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

1. die Firma B [REDACTED] & Z [REDACTED], Gebr. W [REDACTED] oHG.,
B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch die
persönlich haftenden Gesellschafter Georg Blonsky,
Rudolf Z [REDACTED], Salomon W [REDACTED], Joe W [REDACTED] und
Adolf W [REDACTED],
2. die Firma O. Bu [REDACTED] oHG., B [REDACTED],
C [REDACTED]str. [REDACTED], vertreten durch die persönlich haftenden
Gesellschafter Heinz Bu [REDACTED] und Bruno H [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter zu 1) Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
zu 2) Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels, sowie der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Parteien wird das Urteil
des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 30. April 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Putzer Karl M. stieß auf seinem Kraftrad fahrend am 17. Juli 1956 mit einem Lastkraftwagen der Erstbeklagten und am 22. Januar 1957 mit einem Personenkraftwagen der Zweitbeklagten zusammen. Er erlitt bei beiden Unfällen Körperschäden, aus denen eine Einschränkung der Belastungsfähigkeit des rechten Beines als Dauerschaden zurückgeblieben ist. Seit dem 1. Juni 1957 erhält er von der Klägerin als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Klägerin nimmt bei den Beklagten gemäß § 1542 RVO Rückgriff, indem sie vorträgt, die Beklagten seien dem M. für den entstandenen Erwerbsschaden auf Grund des § 831 BGB, mindestens aber auf Grund des § 7 StVG ersatzpflichtig.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 8.642,30 DM nebst Zinsen sowie monatlich im voraus vom 1. August 1960 bis zum 31. Dezember 1973 - längstens bis zum Tode oder zum Ende der Berufsunfähigkeit des Putzers M. - 246,20 DM zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner auch die künftigen Versicherungsleistungen der Klägerin zu erstatten haben, soweit Ansprüche des M. auf Ausgleich seines Erwerbsschadens auf sie übergegangen sind.

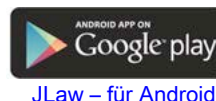
Hilfsweise hat die Klägerin gebeten, die Beklagten als Einzelschuldner zur Erstattung der Versicherungsleistungen zu verurteilen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie bestreiten eine Haftung für die Unfälle und machen geltend, Muck habe sich die Entstehung der Unfälle selbst zuzuschreiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Außerdem sei M. ■■■■ zumindest nicht voll erwerbsunfähig. Sowohl die Erstbeklagte wie die Zweitbeklagte haben sodann ausgeführt, daß jeweils der gerade ihr zur Last gelegte Unfall den Erwerbsschaden des M. ■■■■ nicht verursacht habe. Außerdem hat sich die Erstbeklagte darauf berufen, daß sie mit M. ■■■■ am 25. März 1957 gegen Zahlung von 2.000 DM einen Abfindungsvergleich geschlossen habe, den die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des M. ■■■■ gegen sich gelten lassen müsse.

Das Landgericht hat der Klage gegen die Erstbeklagte stattgegeben. Dabei hat es im Feststellungsurteil zum Ausdruck gebracht, daß M. ■■■■ nur in Höhe von 2/3 seines Erwerbsschadens Ersatzansprüche gegen die Erstbeklagte zustehen. Die Klage gegen die Zweitbeklagte ist vom Landgericht abgewiesen worden.

Auf die Berufung der Klägerin und der Erstbeklagten hat das Kammergericht die Erstbeklagte zur Zahlung von 6.703,56 DM und zu monatlichen Rentenleistungen von 194,28 DM und die Zweitbeklagte zur Zahlung von 1.938,74 DM und zu monatlichen Rentenleistungen von 51,92 DM verurteilt. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, darüberhinaus der Klägerin ihre Rentenleistungen insoweit zu ersetzen, als Ansprüche des M. ■■■■ nach dem BGB und dem StVG auf die Klägerin übergegangen sind, und zwar die Erstbeklagte aus dem Verkehrsunfall vom 17. Juli 1956 zu 2/3, die Zweitbeklagte aus dem Verkehrsunfall vom 22. Januar 1957 zu 1/2. Mit der Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen worden.

Alle drei Parteien haben das Urteil im Rahmen ihrer Beschwer mit der Revision angegriffen. Die Beklagten verfolgen den Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin will eine uneingeschränkte Verurteilung der Beklagten gemäß ihrem Klagantrag, evtl. gemäß dem Hilfsantrag erreichen.

Entscheidungsgründe:

I.

Es ist zunächst auf die umstrittene Haftung für die Unfallentstehung dem Grunde nach einzugehen.

1. Unfall vom 17. Juli 1956.

Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der Fahrer W. der Erstbeklagten das Vorfahrtsrecht des M. verletzt und so den Unfall schuldhaft verursacht habe. Es wertet ein Mitverschulden des M. und die Betriebsgefahr seines Krafttrades mit 1/3 und geht demgemäß davon aus, daß die Erstbeklagte an M. 2/3 seines Schadens im Rahmen der Vorschriften des BGB über unerlaubte Handlungen zu ersetzen habe.

Gegen dieses Ergebnis wendet sich die Revision der Erstbeklagten. Sie rügt, daß das Berufungsgericht nicht auf den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB eingegangen sei.

Die Rüge mußte Erfolg haben. Die Erstbeklagte hatte ein günstiges Zeugnis über die Tätigkeit des W. in der Zeit von 1950 bis 1953 vorgelegt und sich darauf berufen, W. habe sich seit seiner Einstellung im Betrieb der Erstbeklagten, die am 10. August 1953 erfolgt sei, als sorgsamer und zuverlässiger Kraftfahrer bewährt. Durch den Expeditionsleiter K. sei das Fahrpersonal in Abständen schriftlich und mündlich über seine Verpflichtungen im Verkehr belehrt worden. Auch habe eine Fahrtenschreiberanlage in den Kraftfahrzeugen eine gewisse Überwachung der Fahrweise ermöglicht.

Das Berufungsgericht meint, die Erstbeklagte habe W. auch durch unauffällige Stichproben in Hinsicht auf sein Verhalten im Verkehr und seine Zuverlässigkeit überwachen

müssen. Da die Erstbeklagte solche unvermuteten Kontrollen nicht behauptet habe, sei ihr Vorbringen zur Entlastung nicht ausreichend. Auf die beantragte Beweiserhebung (Vernehmung des Expeditionsleiters K●●●) komme es daher nicht an.

Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden. Zwar sind an die Führung des Entlastungsbeweises bei Kraftfahrern grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen, doch läßt sich keine feste Regel dahin aufstellen, daß Kraftfahrer vom Geschäftsherrn in Abständen unauffällig dahin überwacht werden müssen, ob ihre Fahrweise ordnungsgemäß ist. Vielmehr hängen Maß und Art der erforderlichen Überwachung von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei länger in einem Betrieb bewährten Kraftfahrern kann eine unauffällige Überwachung entbehrlich sein. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ist es hier für die Beurteilung entscheidend, ob der Geschäftsherr auf Grund seiner bisherigen Beobachtungen und Aufsichtsmaßnahmen von der Zuverlässigkeit des Kraftfahrers so überzeugt sein kann, daß er ihm den Auftrag zur Fahrt geben darf (vgl. BGHZ 8, 239, 243; LM BGB § 831 (Fc) Nr. 8 = VersR 1958, 29; VersR 1959, 994). Das Berufungsgericht hätte daher auf den Beweisantrag eingehen müssen. Erst nach Würdigung des Inhalts und der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage und des Beweiswertes der Zeugnisse hätte es darüber entscheiden dürfen, ob es den Entlastungsbeweis als geführt ansah. Die Ablehnung der Zeugenvernehmung wird auch nicht durch die Hilfsbegründung des Berufungsurteils getragen, daß die Erstbeklagte den Entlastungsbeweis erst im Berufungsrechtszug angetreten habe (§ 529 Abs. 2 ZPO). Denn auf Grund des § 272 b Abs. 2 Nr. 4 ZPO hätte der Zeuge zum Verhandlungstermin geladen werden können, so daß eine Verzögerung der Entscheidung nicht eingetreten wäre. Schöpft der Tatrichter die Möglichkeiten des § 272 b ZPO nicht aus,

so ist eine Verzögerung im Sinne des § 529 Abs. 2 ZPO in der Regel zu verneinen (vgl. BGH LM ZPO § 272 b Nr. 2 u. 3). Nach allem ist eine erneute Prüfung der Haftungsgrundlage durch den Tatrichter erforderlich.

2. Unfall vom 22. Januar 1957.

M. fuhr am Abend dieses Tages mit einem BMW-Kraftrad über den Fürstenbrunner Weg in Richtung Berlin-Siemensstadt. Auf dem Sozius saß seine Ehefrau. Der Fürstenbrunner Weg verläuft nach Überquerung einer Eisenbahn knapp 300 m parallel zur Spree und biegt dann in scharfer Rechtskurve zur höherliegenden Rohrdammbrücke ab, an deren Ende er weiter in einer Kurve nach rechts verläuft. Auf der Rohrdammbrücke stieß M. mit dem in gleicher Richtung fahrenden Volkswagen der Zweitbeklagten zusammen, der von deren Bauingenieur P. gelenkt wurde. Die Klägerin behauptet, P. habe M. 30 m vor dem Beginn der Rechtskurve zur Rohrdammbrücke zu überholen begonnen und dann dem kurz hinter ihm fahrenden M. auf der Brücke die Fahrbahn abgeschnitten, als er vor einem aus der Kurve der Gegenrichtung auftauchenden Fahrzeug nach rechts eingeschwenkt sei. Die Zweitbeklagte behauptet, P. sei schon vor der Rechtskurve zur Rohrdammbrücke links an M. vorbeigefahren. M. habe während des Überholens die Geschwindigkeit gesteigert, um seinerseits den Volkswagen rechts zu überholen und so wieder vor ihn zu kommen. Dabei sei er auf der Brücke bis zur Straßenmitte geraten und mit seinem Kraftrad gegen die rechte Seite des Volkswagenes gestoßen.

Das Berufungsgericht stellt fest, die Geschwindigkeiten des Volkswagenes (etwa 60 - 70 km/st) und die des Kraftrades (etwa 60 km/st) seien nur wenig unterschiedlich gewesen. Der Überholungsvorgang habe daher längere Zeit dauern müssen.

Er sei vor der Rechtskurve zur Brücke noch nicht abgeschlossen gewesen. M. sei eine Zeitlang derart rechts neben dem Kraftwagen gefahren, daß die Spitze des Kraftrades etwa auf der Höhe der hinteren Räder des Kraftwagens gewesen sei. Beim Einbiegen des Wagens nach rechts sei es dann zur Berührung und zum Unfall gekommen.

Das Berufungsgericht wirft P. vor, daß er kurz vor der Rohrdammbrücke mit dem Überholungs Vorgang begonnen habe, obwohl das Überholen aus mehreren Gründen gefährlich gewesen sei (scharfe Rechtskurve vor und nach der Brücke, voraussichtliche Dauer des Überholens). Habe P. gemerkt, daß er von dem Kraftrad nicht rechtzeitig freigekommen sei, so habe er spätestens in der Kurve Gas wegnehmen und M. vorfahren lassen müssen. Der festgestellte Alkoholeinfluß (0,89 ‰ Blutalkoholgehalt) habe für P. Anlaß zu besonders vorsichtiger Fahrweise sein müssen. Andererseits sei M. durch sein unbewegliches vergipstes rechtes Bein in seiner Fahrsicherheit behindert gewesen und zu schnell gefahren. Es sei ihm weiter vorzuwerfen, daß er nicht zurückgeblieben sei, als er bemerkt habe, daß sich das Überholen über die gefährliche Kurve hinziehen werde. Endlich sei M. zu weit nach links gefahren, da die Rutschspur seines Kraftrades auf der Brücke 2 m von der rechten Bordsteinkante entfernt angesetzt habe. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Beteiligten die Unfallentstehung in gleichem Maße zu vertreten haben, und hat demgemäß entschieden, daß die Zweitbeklagte nur für die Hälfte des Unfallschadens aufzukommen habe.

Die Revision der Zweitbeklagten, die mit ihren Angriffen weitgehend in das Gebiet der Beweiswürdigung übergreift, kann in diesem Punkte keinen Erfolg haben. Eines Eingehens auf

alle Einzelheiten bedarf es nicht. Entscheidend ist, daß das Berufungsgericht aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Überzeugung schöpfen konnte, daß P. in einem Zeitpunkt zum Überholen angesetzt hat, in dem er nicht darauf vertrauen durfte, der Überholungsvorgang werde vor der scharfen Rechtskurve zur Rohrdammbrücke beendet sein. P. selbst hatte in dem Ermittlungsverfahren übrigens den Beginn des Überholungsvorgangs mit etwa 80 m vor der Kurve angegeben (Bl. 13 R). War das Überholen angesichts der nur wenig unterschiedlichen Geschwindigkeit der Fahrzeuge schon an sich unzulässig (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StVO), so ergab sich hier aus der in der Fahrtrichtung liegenden scharfen Rechtskrümmung ein weiterer Grund, der P. das Überholen verbot (§ 10 Abs. 1 Satz 4 StVO). Die Zweitbeklagte verkennt bei ihren Ausführungen, daß der Überholungsvorgang noch nicht abgeschlossen war, wenn P. das Kraftfahrzeug des M. eingeholt hatte oder kurz vor ihm fuhr, sondern erst dann, wenn er wieder vor M. auf die rechte Seite der Fahrbahn eingeschwenkt war (vgl. BGH LM StVO § 10 Nr. 6). Das war ihm aber vor der Kurve nicht möglich, ohne daß dies an einer Geschwindigkeitsbeschleunigung des M. gelegen hat, wie das Berufungsgericht einwandfrei feststellt. Keinen Bedenken begegnet auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß P. zum Zurückbleiben verpflichtet war, sobald er erkannte, daß es ihm nicht gelang, sich rechtzeitig vor der Kurve vor M. zu setzen (vgl. die angeführte Entscheidung des erkennenden Senats). Das würde selbst dann gelten, wenn M. die Geschwindigkeit erhöht hätte. An einem Verschulden des P. wird nichts dadurch geändert, daß M. die in der Kurve ermäßigte Geschwindigkeit auf der Brücke wieder etwas steigerte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die

Berührung der Fahrzeuge auch eine adäquate Folge des unzulässigen Überholens. Gerade hierdurch ist es zu dem gefährlichen kurzen Abstand der beiden Fahrzeuge auf der Brücke gekommen, der zur Berührung der Fahrzeuge führte, als P. vor einem überraschend aus der zweiten Rechtskurve kommenden Fahrzeug rechts einschwenkte. Daß der Alkoholeinfluß bei P. auf seine leichtsinnige Fahrweise Einfluß hatte, ist ersichtlich die Überzeugung des Berufungsgerichts. Der Betriebsgefahr des Kraftrades und dem erheblichen Mitverschulden des M. ist vom Berufungsgericht bei der Schadensabwägung die gebührende Beachtung geschenkt worden. Das Ergebnis der Abwägung, daß die Zweitbeklagte für die Hälfte des Unfallschadens einzustehen hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

II.

1. Nach § 1543 Abs. 1 RVO ist das ordentliche Gericht an die Entscheidung gebunden, daß die Klägerin ab 1. Juni 1957 M. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen hat. Der Entscheidung des Zivilgerichts übertragen ist aber die Beurteilung, ob dem M. ein der Versicherungsrente kongruenter Anspruch auf Ersatz des konkreten Erwerbsausfalls (§ 843 Abs. 1 BGB) gegen die Beklagten zusteht, der auf die Klägerin übergehen kann (§ 1542 RVO).

2. Das Berufungsgericht hält M. ab 1. Juni 1957 für dauernd unfähig, einen Erwerb auszuüben und schätzt den monatlichen Verdienstaufschlag auf 450 DM. Es schließt sich dem Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. Richard an, der die Erwerbsminderung des M. auf Grund beider Unfälle mit 65 % gewertet hatte, wovon 50 % auf den ersten Unfall und 15 % auf den zweiten Unfall zurückzuführen seien. Nach Ansicht des Berufungsgerichts bedeutet die

jetzt vorliegende Erwerbsminderung des M (65 %) praktisch seine Erwerbsunfähigkeit. Für den entstandenen Erwerbsschaden haften die Beklagten nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht als Gesamtschuldner. Angesichts der räumlich und zeitlich weit auseinanderfallenden Verletzungshandlungen seien die Voraussetzungen des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht gegeben. Außerdem stehe die Beteiligung der Beklagten an dem entstandenen Schaden fest. Es liegt aber nach der Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht der in § 840 Abs. 1 BGB vorausgesetzte Sachverhalt vor, da jeder der Täter einen bestimmten, in seinen Auswirkungen festgestellten Körperschaden verursacht habe und die Berufsunfähigkeit des Verletzten die Folge des Zusammentreffens beider Körperschäden sei. Infolgedessen sei der Erwerbsschaden unter Anwendung des § 287 ZPO entsprechend dem Maß der Verursachung zu zerlegen und auf die beiden Schädiger aufzuteilen. Dabei ergebe sich unter Zugrundelegung der von Dr. Richard geschätzten Beteiligungsquoten von 50 % (Erstbeklagte) und von 15 % (Zweitbeklagte), daß die Erstbeklagte 10/13 und die Zweitbeklagte 3/13 des Gesamtschadens (Erwerbsunfähigkeit) verursacht habe. Die hiernach ermittelten, auf jeden Beklagten entfallenden Ersatzzschulden werden dann vom Berufungsgericht um die zu I 1 und 2 angeführten Quoten gekürzt (§ 17 StVG). So ergeben sich die im Tenor des Berufungsurteils genannten Geldbeträge.

3. Diese Beurteilung wird von der Revision der Klägerin zutreffend als rechtlich fehlsam bezeichnet. Dabei beruht die rechtsirrigte Würdigung offenbar wesentlich darauf, daß dem für das Berufungsgericht entscheidenden Gutachten des Dr. Richard ein anderer, nämlich ein der Betrachtung des Mediziners und den Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts entsprechender Ursachenbegriff zugrunde liegt, der

sich mit dem Ursachenbegriff des bürgerlichen Rechts nicht deckt (vgl. hierzu BSGE 1, 72, 76; BGHZ 20, 137, 141 und Anmerkung zu LM BGB § 249 Bb Nr. 6, ferner VersR 1963, 423, 425). Infolgedessen mußten schon Bedenken bestehen, die Ausführungen des Gutachtens ohne Klarstellung der zivilrechtlich entscheidenden Frage als Grundlage der Beurteilung zu übernehmen. Darüberhinaus verkennt das Berufungsgericht selbst in seinen Ausführungen die für die rechtliche Zurechnung des Schadens an die Beklagten wesentlichen Gesichtspunkte. Für die zivilrechtliche Beurteilung kam es darauf an, ob der hier vorliegende konkrete Schaden, nämlich der Verdienstausfall des M■■■■, adäquate Folge der von den Beklagten zu vertretenden Körperschäden war. Hierzu ist, legt man die bisherigen Feststellungen zugrunde, folgendes zu sagen:

a) M■■■■ erlitt bei dem Unfall vom 17. Juli 1956 einen Schienbeinkopfbruch, der zu einer rechten Beinverkürzung um 2 cm und einer Muskelschwäche am Ober- und Unterschenkel führte. Infolgedessen war M■■■■ im Gehen unsicher und auf die Dauer in der Belastung des rechten Beins beeinträchtigt. Soweit schon hiermit - unabhängig von den Folgen des zweiten Unfalles - ein konkreter Erwerbsausfall für M■■■■ verbunden war, ist die Haftung der Erstbeklagten dem Grunde nach unproblematisch. Beim zweiten Unfall vom 22. Januar 1957 zog sich M■■■■ einen Verrenkungsbruch des rechten Fußgelenks zu. Nunmehr wurde auch die Belastungsfähigkeit des rechten Fußes und das Fußabrollen auf die Dauer eingeschränkt. So führte der zweite Unfall dazu, daß das bereits verletzte rechte Bein in seiner Bewegungsfähigkeit noch mehr beeinträchtigt wurde, was sich angesichts der Berufstätigkeit des M■■■■ besonders empfindlich auswirkte. Sollte erst der zweite Unfall die dauernde Erwerbsunfähigkeit des M■■■■ ausgelöst oder den bereits vorhandenen Erwerbsschaden zeitlich

oder größenmäßig ausgedehnt haben, so würde es sich nach den bisherigen Feststellungen auch insoweit noch um eine adäquate Folge der ersten Körperverletzung handeln. Dabei ist für eine Bejahung dieses Zusammenhanges einmal wesentlich, daß M. beim zweiten Unfall gerade deshalb in seiner Fahrsicherheit behindert war, weil das durch den ersten Unfall verletzte rechte Bein in einer Gipshülle steckte und daher nur beschränkt bewegt werden konnte. Es liegt noch im Rahmen dessen, womit man nach der Lebenserfahrung rechnen muß, daß sich eine solche Körperbehinderung bei einem Kraftradfahrer wie geschehen auswirkt (vgl. RGZ 119, 204). Der Zusammenhang wird dadurch verstärkt, daß M. durch die Folgen des ersten Unfalls in hohem Maße anfällig geworden war. Das rechte Bein war, wie die Einschätzung der abstrakten Erwerbsminderung durch den Gutachter mit 50 % zeigt, so geschädigt, daß bereits eine sonst verhältnismäßig harmlose weitere Verletzung des Beins ausreichte, um die Gebrauchsfähigkeit auf einen sehr geringen Grad einzuschränken und damit dem Betroffenen die Tätigkeit in seinem Beruf als Putzer unmöglich zu machen. Ist der Schädiger für den Zustand einer erheblichen Schadensanfälligkeit des Betroffenen verantwortlich, so ist ihm nach dem Zweck der die körperliche Integrität schützenden Haftungsnormen die Auswirkung dieser Schadensanfälligkeit grundsätzlich zuzurechnen. Auch soweit ein zweiter Unfall, der sonst nur unbedeutende Folgen gehabt hätte, dazu führt, daß der Betroffene eben wegen seiner Schadensanfälligkeit nun einen Dauerschaden erleidet, hat der Erstschädiger für diesen Schaden einzustehen. Steht der zweite Unfall nicht unter Haftungs- und Versicherungsschutz, so wird besonders deutlich, daß es nicht angeht, das Risiko einer späteren Auswirkung erheblicher Schadensanfälligkeit allein auf den schuldhaft Geschädigten zu verlagern. Liegt der für die Zurechnung entscheidende Rechts-

widrigkeitszusammenhang vor, so hat die Erstbeklagte dem Grunde nach für den vollen Erwerbsschaden zu haften, wie er sich als Auswirkung beider Verletzungen ab 1. Juni 1957 darstellt. Die Mitursächlichkeit des zweiten Unfalles bedeutet also entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts im Verhältnis zu dem Geschädigten keine teilweise Entlastung für die Erstbeklagte.

Haftet die Erstbeklagte dem Grunde nach für den Erwerbsschaden, so bedarf allerdings die Anwendung der §§ 17 StVG, 254 BGB einer erneuten Überprüfung. Zu Lasten des M. fällt dann im Verhältnis zur Erstbeklagten nicht nur sein bereits gewürdigter Beitrag zur Entstehung des ersten Unfalls, sondern auch eine schuldhafte Mitwirkung bei der Entstehung des zweiten Unfalls ins Gewicht, da M. auch insoweit eine von ihm zu vertretende Ursache für die Entstehung des Schadens gesetzt hat. Die Quote von 1/3, die das Berufungsgericht bislang zu Lasten des M. berücksichtigt hat (vgl. oben I 1), könnte daher vom Tatrichter erhöht werden, wenn die Erstbeklagte für den durch das Zusammenwirken der beiden Körperverletzungen verursachten Erwerbsausfall einzustehen hat.

b) Was den von der Zweitbeklagten zu vertretenden zweiten Unfall angeht, so bedeutet es für die Zweitbeklagte keine Entlastung, daß der Verrenkungsbruch des rechten Knöchelgelenks bei einem körperlich gesunden Mann keine Dauerfolgen ausgelöst hätte, und daß es erst durch die Mitursächlichkeit der Einwirkungen des ersten Unfalls zu einem Dauerschaden gekommen ist. Denn der Schädiger kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als hätte die Verletzungshandlung einen gesunden Menschen betroffen. Es entspricht feststehender Rechtsprechung, daß dem Schädiger auch solche schädigenden Auswirkungen der Verletzungshandlung

zuzurechnen sind, die sich erst deshalb ergeben haben, weil der Betroffene bereits eine Krankheitsanlage oder einen Körperschaden hatte (vgl. RG HRR 1930, 2142; BGHZ 20, 137, 139 ff). Worauf die vorhandene Schadensdisposition des Betroffenen beruht, ist dabei gleichgültig. An der Haftung des Schädigers ändert es daher nichts, daß der Betroffene auf Grund eines früheren, von einem anderen zu vertretenden Verkehrsunfalls körpergeschädigt war.

Nur wenn die Feststellung möglich wäre, daß durch die Folgen des ersten Unfalls (unabhängig vom zweiten Unfall) in einem bestimmten Zeitpunkt ohnehin eine Erwerbsminderung eingetreten wäre, würde insoweit der Schaden der Zweitbeklagten nicht zuzurechnen sein (vgl. Esser, Schuldrecht 2. Aufl. § 62, 6, 7 a und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach der sogenannten Differenzmethode hat die Ermittlung eines fortlaufenden Erwerbsschadens nämlich derart zu erfolgen, daß die auf die Erwerbsfähigkeit bezogene Vermögenslage des Betroffenen, wie sie sich tatsächlich ergeben hat, mit der Vermögenslage verglichen wird, wie sie ohne den vom Schädiger zu vertretenden Umstand eingetreten wäre. Diese Prüfung, die notwendig einen hypothetischen Ablauf in die Würdigung einbezieht (vgl. § 252 BGB), kann zu dem Ergebnis führen, daß ein bestimmter Teil des Erwerbsschadens infolge einer bereits vorhandenen Krankheit oder einer früheren Körperschädigung des Betroffenen ohnehin eingetreten wäre. In diesem Umfang würde es sich nicht um einen von der Zweitbeklagten verursachten Schaden handeln. Insoweit könnte also im Hinblick auf die Zweitbeklagte eine Zerlegung des Gesamtschadens unter Anwendung des § 287 ZPO in Betracht kommen (vgl. RG JW 1911, 319; HRR 1930, 2142; 1931, 824; LM BGB § 276 Ca Nr. 11; VersR 1963, 423, 425). Die Voraussetzungen für eine solche Schadenszerlegung sind aber bislang weder in dem

ärztlichen Gutachten noch in den Ausführungen des Berufungsurteils dargelegt worden. Vielmehr ist das Ergebnis des Berufungsurteils, daß die Zweitbeklagte (vorbehaltlich des § 254 BGB) von vornherein nur für 3/13 des Erwerbschadens aufzukommen habe, auf Grund der bisherigen Feststellungen rechtlich unhaltbar. Der Sachverhalt bedarf daher auch in Hinsicht auf die Zweitbeklagte einer erneuten tatrichterlichen Würdigung.

3. Haften die Beklagten, wenn auch auf Grund unabhängig voneinander gesetzter Ursachen, für den gleichen Schaden, so ist auch für diesen Fall der sogenannten Nebentäterschaft die Vorschrift des § 840 Abs. 1 BGB anzuwenden (BGHZ 17, 214, 221; 30, 203, 208). Das bedeutet, daß grundsätzlich die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten Platz greift und die Verteilung des Schadens auf die beteiligten Schädiger im Innenverhältnis (§§ 426, 254 BGB, § 17 StVG) erfolgen muß. Wegen der Besonderheiten, die sich bei unterschiedlichen Schadensabwägungen (§ 254 BGB) gegenüber den beteiligten Schädigern ergeben, wird auf die Entscheidung des Senats BGHZ 30, 203 verwiesen.

III.

Schließlich bedarf es noch eines Eingehens auf den Einwand der Erstbeklagten, M. habe in dem Abfindungsvergleich vom 25. März 1957 auf weitere Schadensersatzansprüche gegen die Erstbeklagte verzichtet und die Klägerin müsse als Rechtsnachfolgerin des M. diesen Verzicht gegen sich gelten lassen (§ 407 BGB). Das Berufungsgericht hat den Einwand mit Recht als unbegründet zurückgewiesen. Als der Abfindungsvergleich abgeschlossen wurde, konnte M. wegen der Unfallschäden seinen Beruf nicht ausüben. In welcher Weise die vorhandenen Schäden (der zweite Unfall war schon

geschehen) ausheilen würden, war selbst dann noch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, wenn ärztlicherseits hinsichtlich der Kniegelenksverletzung eine günstige Prognose gestellt wurde. Schloß M. in diesem Zeitpunkt einen Abfindungsvergleich, so lag es nahe, daß künftige Rückgriffsansprüche des Sozialversicherers aus § 1542 RVO gefährdet würden. Der Zweck dieser Vorschrift wäre ernstlich in Frage gestellt, wenn dem Betroffenen in einer solchen Lage die Verfügung über Ansprüche auf Ersatz künftigen Erwerbsschadens gestattet würde. Auch wenn im Zeitpunkt des Vergleichs die Voraussetzungen der §§ 1246 Abs. 2, 1247 Abs. 2 RVO noch nicht gegeben oder nicht festgestellt waren, darf der Betroffene nicht dadurch den Rückgriff des Sozialversicherungsträgers unmöglich machen, daß er auf Ansprüche wegen künftigen Erwerbsschadens verzichtet. Das Recht hierzu versagt ihm die Rechtsprechung, indem sie annimmt, daß die Schadensersatzansprüche zwar noch nicht in einem näher konkretisierten Umfang, aber doch "dem Grunde nach" auf den Sozialversicherungsträger übergegangen seien, soweit mit einer Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers gerechnet werden müsse. Wie in Ergänzung der Entscheidung des Senats vom 12. Juli 1960 - VI ZR 181/59 = LM RVO § 1542 Nr. 31 bemerkt wird, greift dieser Grundsatz auch dann Platz, wenn bei der Verfügung über die Forderung noch nicht eine Berufs- oder Erwerbsfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung vorliegt, ihr Eintritt aber nach den Umständen ernstlich in Betracht zu ziehen ist. Der Haftversicherer der Zweitbeklagten wußte, daß M. sozialversichert war. Bei ihm muß auch die Kenntnis vorausgesetzt werden, daß der weitere Verlauf der Entwicklung der immerhin beträchtlichen Körperschäden zu einer Rentenschuld des Sozialversicherungsträgers aus §§ 1246, 1247 RVO

führen konnte und daß damit die Rückgriffsrechte der Sozialversicherung durch den Abfindungsvergleich berührt wurden. Bei dieser Lage ist der Erstbeklagten der Schutz des § 407 BGB zu versagen.

IV.

Nach den Ausführungen zu I und II war das Berufungs-
urteil auf die Revisionen aller drei Parteien aufzuheben
und die Sache zur weiteren Klärung an den Tatrichter zurück-
zuverweisen. Da eine erneute ärztliche Überprüfung erforder-
lich ist, kann bei dieser Gelegenheit mit Rücksicht auf
die Angriffe der Beklagten die Frage nochmals geprüft
werden, ob M. auf die Dauer erwerbsunfähig ist. Hierzu
kann auch der Umstand Anlaß geben, daß die in den Renten-
akten enthaltenen ärztlichen Begutachtungen nur eine
dauernde Berufsunfähigkeit, nicht aber eine dauernde
Erwerbsunfähigkeit bejahen. M. erhält daher nur eine
Rente auf Grund des § 1246, und nicht auf Grund des
§ 1247 RVO. Ungeachtet dessen könnte bei der im Schadens-
recht gebotenen konkreten Betrachtung ein voller Er-
werbsschaden vorliegen. Doch wird es sich empfehlen,
durch ärztliche Begutachtung und eventuell eine Aus-
kunft beim Arbeitsamt der Frage nachzugehen, ob M.
nicht eine andere, ihm zumutbare Arbeit ausüben und
erhalten kann (vgl. auch § 254 Abs. 2 BGB). Endlich
kann bei der ärztlichen Begutachtung auf den Vorwurf
der Erstbeklagten eingegangen werden, M. habe schuld-
haft durch alsbaldige Benutzung seines Kraftrades nach

dem ersten Unfall die Ausheilung der Verletzungen verzögert.

Engels

Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß